



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
20. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 80

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 13. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/71/511)]

### **71/143. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, sowie 65/28 vom 6. Dezember 2010 und 68/114 vom 16. Dezember 2013,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen<sup>1</sup>,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Artikel empfohlen werden;

2. *empfiehlt außerdem abermals* die Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der

<sup>1</sup> Siehe A/C.6/56/SR.11–13, 15–19, 22 und 23; A/C.6/61/SR.9–12, 14 und 21; A/C.6/62/SR.12 und 28; A/C.6/65/SR.17 und 27; A/C.6/68/SR.16, 28 und 29; und A/C.6/71/18. Siehe auch die Berichte des Generalsekretärs mit den seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen (A/65/184 und Add.1; A/68/170; und A/71/136 und Add. 1) und die Berichte des Generalsekretärs mit einer Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe (A/68/94 und A/71/98).



Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze empfohlen werden;

3. *bittet* die Regierungen, zu jeder möglichen künftigen Maßnahme weitere Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der jeweiligen Artikel und Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel und die Grundsätze vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung  
13. Dezember 2016*